

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 13. Dezember 1995

Nr. 33

Tag	INHALT	Seite
13. 11. 95	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO)	794
9. 11. 95	Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch	803
20. 11. 95	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	803
20. 11. 95	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	805
24. 11. 95	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO)	806
27. 11. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	815
27. 11. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1996	815
29. 11. 95	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Anlagenverordnung-VAwS	816
15. 11. 95	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)	820
17. 08. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Sandgrube im Dreispitz-Mörsch« in Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe	820
13. 11. 95	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Nußloch als örtliche Straßenverkehrsbehörde	822

**Verordnung der Landesregierung und des
Wirtschaftsministeriums über das
baurechtliche Verfahren
(Verfahrensverordnung zur
Landesbauordnung – LBOVVO)**

Vom 13. November 1995

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT	§§
Allgemeine Vorschriften zu den Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren und im Genehmigungsverfahren	
Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	1
Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren	2
Allgemeine Anforderungen an die Bauvorlagen	3
ZWEITER ABSCHNITT	
Inhalt und Verfasser einzelner Bauvorlagen	
Lageplan	4
Erstellung des Lageplans durch Sachverständige	5
Bauzeichnungen	6
Baubeschreibung	7
Darstellung der Grundstücksentwässerung	8
Bautechnische Nachweise	9
Bautechnische Bestätigung	10
Bestätigungen des Planverfassers und des Lageplanfertigers	11
DRITTER ABSCHNITT	
Bauvorlagen in besonderen Fällen	
Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen	12
Bauvorlagen für Werbeanlagen	13
VIERTER ABSCHNITT	
Bauvorlagen in besonderen Verfahren	
Bauvorlagen für das Zustimmungsverfahren	14
Bauvorlagen für den Bauvorbescheid	15
Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten	16
FÜNFTER ABSCHNITT	
Bautechnische Prüfung, bautechnische Prüfbestätigung und bautechnische Bestätigung	
Bautechnische Prüfung, bautechnische Prüfbestätigung	17
Wegfall der bautechnischen Prüfung	18
Wegfall der bautechnischen Nachweise, der bautechnischen Bestätigungen sowie der bautechnischen Prüfbestätigungen	19
SECHSTER ABSCHNITT	
Festlegung von Grundriß und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück	
Festlegung nach § 59 Abs. 5 LBO im Kenntnisgabeverfahren	20
SIEBTER ABSCHNITT	
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten	
Ordnungswidrigkeiten	21
Inkrafttreten	22

Auf Grund von § 73 Abs. 2, 4 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften zu den Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren und im Genehmigungsverfahren

§ 1

Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren

(1) Im Kenntnisgabeverfahren hat der Bauherr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Bauvorlagen einzureichen:

1. den Lageplan (§§ 4 und 5),
2. die Bauzeichnungen (§ 6),
3. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8),
4. die bautechnische Bestätigung (§ 10 Abs. 1),
5. die Bestätigungen des Planverfassers und des Lageplanfertigers (§ 11),
6. die Bestätigung des Bauherrn, daß er die Bauherrschaft für das Vorhaben übernommen und nach Maßgabe des § 42 LBO einen geeigneten Bauleiter bestellt hat; Namen, Anschriften und Unterschriften des Bauherrn und des Bauleiters sind einzutragen.

(2) Die Bauvorlagen sind in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, sind die Bauvorlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Bauvorlagen sind vollständig im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBO, wenn die in Absatz 1 genannten Bauvorlagen nach Art und Anzahl vorhanden sind.

§ 2

Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren

(1) Im Genehmigungsverfahren hat der Bauherr dem Bauantrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Bauvorlagen beizufügen:

1. den Lageplan (§§ 4 und 5),
2. die Bauzeichnungen (§ 6),
3. die Baubeschreibung (§ 7),
4. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8),
5. die bautechnischen Nachweise (§ 9) oder die bautechnische Bestätigung (§ 10 Abs. 2),
6. nach Maßgabe des § 42 LBO die Benennung eines Bauleiters mit dessen Name, Anschrift und Unterschrift.

Die in Satz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Bauvorlagen können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, daß sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, kann die Baurechtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3) Die Baurechtsbehörde kann

1. weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind,
2. auf Bauvorlagen oder einzelne Angaben in den Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind,
3. zulassen, daß über Absatz 1 Sätze 2 und 3 hinaus einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen Heft- rand und die Größe von DIN A 4 haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

(2) Hat die oberste Baurechtsbehörde Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind der Bauantrag und die betreffenden Bauvorlagen unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Inhalt und Verfasser einzelner Bauvorlagen

§ 4

Lageplan

(1) Der Lageplan gliedert sich in einen zeichnerischen und einen schriftlichen Teil.

(2) Der zeichnerische Teil ist auf der Grundlage eines nach dem neuesten Stand gefertigten Auszugs aus dem Liegenschaftskataster zu erstellen. Der Lageplanfertiger hat die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster auf dem Lageplan zu bestätigen. Der zeichnerische Teil muß das zu bebauende Grundstück und dessen Nachbargrundstücke umfassen. Die Nachbargrundstücke sind nur insoweit aufzunehmen, als es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Für den zeichnerischen Teil ist der Maßstab 1:500 zu verwenden. Die Baurechtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Der zeichnerische Teil des Lageplans muß folgende Angaben aus dem Liegenschaftskataster enthalten:

1. den Maßstab und die Nordrichtung,
 2. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks und der Nachbargrundstücke einschließlich der Verkehrsflächen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster.
- (4) Über Absatz 3 hinaus sind im zeichnerischen Teil des Lageplans darzustellen:
1. die vorhandenen und die in einem Bebauungsplan enthaltenen Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe, der Breite, der Höhenlage, sowie die in Planfeststellungsbeschlüssen ausgewiesenen, noch nicht in einen Bebauungsplan übernommenen Verkehrsflächen,
 2. soweit in einem Bebauungsplan festgesetzt, die Abgrenzung der überbaubaren Flächen und der Flächen für Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
 3. die bestehenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, ihrer Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe und ihrer Dachform,
 4. die Kulturdenkmale und die Naturdenkmale auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
 5. die geplante Anlage unter Angabe
 - a) der Außenmaße,
 - b) der Höhenlage, bei Gebäuden des Erdgeschoßfußbodens,
 - c) der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu anderen vorhandenen oder geplanten Gebäuden auf demselben Grundstück,
 - d) der erforderlichen Abstandsflächen,
 - e) der Zu- und Abfahrten,
 - f) der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen erforderlichen Flächen unter Angabe ihrer Höhenlage,
 6. die Abstände der geplanten Anlage von benachbarten öffentlichen Grünflächen, Wasserflächen, Wäldern, Mooren und Heiden sowie von Anlagen und Einrichtungen, von denen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Mindestabstände einzuhalten sind, insbesondere von Verkehrsflächen und Bahnanlagen,
 7. die Kinderspielplätze,
 8. die Lage und Anzahl vorhandener und geplanter Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 9. die Abgrenzung von Flächen, auf denen Baulasten oder sonstige für die Zulässigkeit des Vorhabens wesentliche öffentlich-rechtliche Lasten oder Beschränkungen für das Grundstück ruhen,

10. soweit erforderlich Hochspannungsleitungen, andere Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, brennbaren Flüssigkeiten und Wasser sowie für das Fernmeldewesen,
11. Anlagen zur Aufnahme und Beseitigung von Abwasser und Fäkalien sowie Brunnen, Dungbehälter und Dungstätten,
12. die Lage vorhandener oder geplanter ortsfester Behälter für brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserversorgungsanlagen.

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Nummer 5 Buchst. d sind auf einem besonderen Blatt darzustellen. Die übrigen Angaben können auf besonderen Blättern dargestellt werden, wenn der zeichnerische Teil sonst unübersichtlich würde.

(5) Der Inhalt des Lageplans nach den Absätzen 3 und 4 ist in schwarzer Strichzeichnung oder Beschriftung, bei Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch mit den für die Ausarbeitung von Bauleitplänen vorgeschriebenen, nicht farbigen Planzeichen darzustellen. Es sind farbige zu kennzeichnen:

1. die Grenzen des zu bebauenden Grundstücks:

bestehend	durch violette Außenbandierung,
geplant	durch unterbrochene violette Außenbandierung,
2. vorhandene Verkehrsflächen in goldocker Flächenfarbe,
3. vorhandene Anlagen, soweit sie nicht schraffiert sind, in grauer Flächenfarbe,
4. geplante Anlagen auf dem Grundstück in roter Flächenfarbe, auf den Nachbargrundstücken durch rote Innenbandierung,
5. Anlagen, deren Beseitigung beabsichtigt ist auf dem Grundstück in gelber Flächenfarbe, auf den Nachbargrundstücken durch gelbe Innenbandierung,
6. geplante Veränderungen bestehender Anlagen durch rote Schraffur.

(6) Im schriftlichen Teil des Lageplans sind anzugeben:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster und Grundbuchblatt unter Angabe des Eigentümers und des Flächeninhalts,

2. die Bezeichnung der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer mit Anschrift,
3. der wesentliche Inhalt von Baulasten und von sonstigen öffentlichen Lasten oder Beschränkungen, die das Grundstück betreffen, insbesondere Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Lage in einem geschützten Grünbestand oder einem Grabungsschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Flurbereinigungs- oder Umlegungsgebiet,
4. die Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit sie das Grundstück betreffen und im zeichnerischen Teil nicht enthalten sind, insbesondere Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung,
5. die vorhandene und geplante Art der baulichen Nutzung des Grundstücks,
6. eine Berechnung der Flächenbeanspruchung des Grundstücks nach Grundflächen-, Geschößflächen- oder Baumassenzahl für vorhandene und geplante Anlagen, soweit Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten sind.

(7) Für die Änderungen von Gebäuden, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich. Es genügt ein Übersichtsplan, der die in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben und die Lage des zu ändernden Gebäudes auf dem Grundstück enthält.

§ 5

Erstellung des Lageplans durch Sachverständige

(1) Im Kenntnissgabeverfahren ist der Lageplan durch einen Sachverständigen zu erstellen. Dies gilt nicht bei:

1. eingeschossigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 50 m² Grundfläche,
2. baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
3. anderen Vorhaben nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 LBO, es sei denn, eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 ist gegeben,
4. Nutzungsänderungen ohne Änderung der Außenmaße des Gebäudes.

(2) Im Genehmigungsverfahren ist der Lageplan für die Errichtung von Gebäuden durch einen Sachverständigen zu erstellen, wenn

1. Gebäude an der Grundstücksgrenze oder so errichtet werden sollen, daß nur die in den §§ 5 und 6 LBO vorgeschriebenen Mindesttiefen der Abstandsflächen eingehalten oder
2. diese Mindesttiefen unterschritten werden sollen oder
3. Flächen für Abstände durch Baulast ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücke übernommen werden sollen.

Dies gilt nicht bei eingeschossigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 50 m² Grundfläche.

(3) Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Vermessungsbehörden (§§ 7 und 9 des Vermessungsgesetzes),
2. die zu Katastervermessungen befugten Stellen des Bundes und des Landes (§ 10 des Vermessungsgesetzes),
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, auch außerhalb ihres Amtsbezirks,
4. Personen, die nach der württ. Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben vom 4. Juli 1929 (RegBl. S. 260), geändert durch württ.-bad. Verordnung Nr. 382 der Landesregierung vom 13. Dezember 1949 (RegBl. 1950 S. 2) und württ.-hohenz. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1950 (RegBl. S. 185), bestellt wurden,
5. Personen, die von einer Industrie- und Handelskammer nach § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg als Sachverständige für vermessungstechnische Ingenieurarbeiten bestellt sind,
6. Personen, die das Studium der Fachrichtung Vermessungswesen an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule, einschließlich Vorgängereinrichtungen, erfolgreich abgeschlossen haben sowie über eine zweijährige Berufserfahrung als Vermessungsingenieur in der Bundesrepublik Deutschland verfügen,
7. Personen, die eine Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde über die Sachverständigeneigenschaft nach § 2 Abs. 4 Buchst. a Nr. 7 der Bauvorlagenverordnung vom 2. April 1984 (GBI. S. 262), eingefügt durch Verordnung vom 8. Juli 1985 (GBI. S. 234), erhalten haben.

§ 6

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Baurechtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse einschließlich des nutzbaren Dachraums mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) Schornsteine und Abgasleitungen unter Angabe der Reinigungsöffnungen,
 - c) Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Wärmepumpen,

- d) ortsfesten Behälter für brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten mit Angabe des Fassungsvermögens,
- e) Aufzugsschächte,
2. die Schnitte, mit Einzeichnung der
 - a) Geschoßhöhen,
 - b) lichten Raumhöhen,
 - c) Treppen und Rampen,
 - d) Anschnitte des vorhandenen und des künftigen Geländes,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an angrenzende Gebäude unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes; an den Eckpunkten der Außenwände sind die Höhenlage des künftigen Geländes sowie die Wandhöhe, bei geneigten Dächern auch die Dachneigung und die Firsthöhe anzugeben.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße,
3. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig darzustellen:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. neues Mauerwerk | rot, |
| 2. neuer Beton oder Stahlbeton | blaugrün, |
| 3. vorhandene Bauteile | grau, |
| 4. zu beseitigende Bauteile | gelb. |

Sind die Bauteile und Bauarten auch ohne farbige Darstellung zweifelsfrei zu erkennen, so können sie auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden.

§ 7

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind zu erläutern:

1. die Nutzung des Vorhabens,
2. die Konstruktion,
3. die Feuerungsanlagen,
4. die haustechnischen Anlagen,

soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Für gewerbliche Anlagen, die keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit,
2. die Zahl der Beschäftigten,
3. Art, Zahl und Aufstellungsort von Maschinen oder Apparaten,

4. die Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse,
 5. die Art der Lagerung der Rohstoffe, Erzeugnisse, Waren, Produktionsmittel und Produktionsrückstände, soweit diese feuer-, explosions-, gesundheitsgefährlich oder wassergefährdend sind,
 6. chemische, physikalische und biologische Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft, wie Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub, Lärm, Erschütterungen, ionisierende Strahlen, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle.
- (3) In der Baubeschreibung sind ferner der umbaute Raum und die Baukosten der baulichen Anlage einschließlich der Kosten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück anzugeben.

§ 8

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Wenn nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, sind Anlagen zur Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers in einem Entwässerungsplan im Maßstab 1:500 darzustellen. Der Plan muß enthalten:

1. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
2. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und ähnlichen Einrichtungen.

Kleinkläranlagen, Gruben und ähnliche Einrichtungen sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.

(2) Bei Anschluß an eine öffentliche Kanalisation sind darzustellen:

1. Lage, Abmessung, Gefälle der öffentlichen Kanalisation sowie die Sohlenhöhe und Einlaufhöhe an der Anschlußstelle,
2. Lage, Querschnitte, Gefälle und Höhe der Anschlußkanäle.

(3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind darzustellen:

1. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
2. die Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen zur Reinigung oder Vorbehandlung von Abwasser unter Angabe des Fassungsvermögens,
3. besondere Anlagen zur Löschwasserversorgung.

§ 9

Bautechnische Nachweise

(1) Bautechnische Nachweise sind:

1. der Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile,

2. der Wärmeschutznachweis,
3. der Schallschutznachweis.

(2) Der Standsicherheitsnachweis ist durch eine statische Berechnung sowie durch die Darstellung aller für die Standsicherheit wesentlichen Bauteile in Konstruktionszeichnungen zu erbringen. Berechnung und Konstruktionszeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes sind anzugeben.

(3) Der Wärmeschutznachweis und der Schallschutznachweis sind durch Berechnungen zu erbringen und, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, durch Zeichnungen zu ergänzen.

§ 10

Bautechnische Bestätigung

(1) Im Kenntnissgabeverfahren hat der Verfasser der bautechnischen Nachweise unter Angabe von Name und Anschrift zu bestätigen, daß er die bautechnischen Nachweise unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und technischen Baubestimmungen verfaßt und aufeinander abgestimmt hat (bautechnische Bestätigung). Wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 vorliegen, hat er ferner in der bautechnischen Bestätigung zu versichern, daß er die Qualifikationsanforderungen nach § 18 Abs. 3 erfüllt.

(2) Im Genehmigungsverfahren hat der Verfasser der bautechnischen Nachweise eine bautechnische Bestätigung nach Absatz 1 abzugeben, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 vorliegen.

§ 11

Bestätigungen des Planverfassers und des Lageplanfertigers

(1) Im Kenntnissgabeverfahren hat der Planverfasser unter Angabe von Name und Anschrift zu bestätigen, daß

1. die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen,
2. die erforderlichen Bauvorlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt worden sind, insbesondere die nach § 15 Abs. 3 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr vorgesehen sind,
3. die Qualifikationsanforderungen nach § 43 Abs. 3, 4 oder 5 LBO oder § 77 Abs. 9 oder 10 LBO erfüllt sind.

(2) Im Kenntnissgabeverfahren hat der Lageplanfertiger unter Angabe von Name und Anschrift zu bestätigen, daß

1. der Lageplan unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt worden ist, insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die

- Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung eingehalten sind,
2. die nach § 5 erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt sind.
- (3) Wird im Kenntnisgabeverfahren ein Antrag nach § 51 Abs. 5 LBO gestellt, müssen die davon betroffenen Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter dem Vorbehalt erfolgen, daß die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung gewährt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Bauvorlagen in besonderen Fällen

§ 12

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

Beim Abbruch baulicher Anlagen sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

1. ein Übersichtsplan mit Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer im Maßstab 1:500,
2. die Angabe von Lage und Nutzung der abzubrechenden Anlage,
3. die Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers, daß er
 - a) über die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen,
 - b) über die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt,
4. die Bestätigung des Bauherrn, daß er die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, beantragt hat.

Verfügt der Fachunternehmer nicht über die nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerksplaners zu bestätigen.

§ 13

Bauvorlagen für Werbeanlagen

- (1) Bauvorlagen für die Errichtung von Werbeanlagen sind:
1. der Lageplan,
 2. die Bauzeichnungen,
 3. die Baubeschreibung,

4. soweit erforderlich eine fotografische Darstellung der Umgebung und die Bestätigung der Standsicherheit.

(2) Für den Lageplan ist ein Maßstab nicht kleiner als 1:500 zu verwenden. Der Lageplan muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster unter Angabe des Eigentümers mit Anschrift sowie nach Straße und Hausnummer,
2. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks,
3. den Ort der Errichtung der Werbeanlage,
4. die Festsetzungen des Bebauungsplans über die Art des Baugebiets,
5. die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen,
6. die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen,
7. die Abstände der Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe,
8. die Kulturdenkmale und die Naturdenkmale auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
9. die Lage innerhalb einer denkmalschutzrechtlichen Gesamtanlage, in einem geschützten Grünbestand, einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

(3) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab nicht kleiner als 1:50 zu verwenden. Die Bauzeichnungen müssen enthalten:

1. die Darstellung der Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie errichtet werden soll,
 2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der Werbeanlage,
 3. die Ausführungsart der Werbeanlage.
- (4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, anzugeben:
1. die Art und Größe der Werbeanlage,
 2. die Farben der Werbeanlage,
 3. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

VIERTER ABSCHNITT

Bauvorlagen in besonderen Verfahren

§ 14

Bauvorlagen für das Zustimmungsverfahren

Für den Antrag auf Zustimmung nach § 70 LBO gelten § 2 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 und § 3 entsprechend.

§ 15

Bauvorlagen für den Bauvorbescheid

(1) Dem Antrag auf einen Bauvorbescheid nach § 57 LBO sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 gelten entsprechend.

§ 16

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf eine Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 69 LBO sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bauvorlagen sowie die bau- und maschinentechnischen Nachweise beizufügen. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf reißfester Unterlage hergestellt sein.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bautechnische Prüfung, bautechnische Prüfbestätigung und bautechnische Bestätigung

§ 17

Bautechnische Prüfung, bautechnische Prüfbestätigung

(1) Für bauliche Anlagen ist eine bautechnische Prüfung nach den Absätzen 2 bis 5 durchzuführen, soweit in § 18 oder § 19 nichts anderes bestimmt ist. Die bautechnische Prüfung umfaßt:

1. die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9),
2. die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

(2) Im Kenntnissgabeverfahren hat der Bauherr einen Prüfsingenieur für Baustatik (Prüfsingenieur) mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen. Der Prüfsingenieur muß unter Angabe von Name und Anschrift eine bautechnische Prüfbestätigung abgeben. Die bautechnische Prüfbestätigung umfaßt:

1. die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht),
2. eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise.

Der Bauherr hat die bautechnische Prüfbestätigung vor Baubeginn bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Der Prüfbericht kann auch für einzelne Bauabschnitte erteilt werden. Er muß stets vor Ausführung des jeweiligen

Bauabschnitts vorliegen und den geprüften Bauabschnitt genau bezeichnen.

(3) Im Genehmigungsverfahren hat der Bauherr die bautechnischen Nachweise der Baurechtsbehörde zur bautechnischen Prüfung vorzulegen. Die Baurechtsbehörde kann die bautechnische Prüfung ganz oder teilweise einem Prüfsamt für Baustatik (Prüfsamt) oder einem Prüfsingenieur übertragen; die Übertragung kann widerrufen werden. Wird die bautechnische Prüfung übertragen, ist der Baurechtsbehörde eine bautechnische Prüfbestätigung vorzulegen.

(4) Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Überwachung der Ausführung können auch verschiedene Prüfsingenieure beauftragt werden.

(5) Fliegende Bauten sind in statischer Hinsicht von einem Regierungspräsidium oder einem Prüfsamt zu prüfen, es sei denn die oberste Baurechtsbehörde hat nach § 73 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 LBO eine andere zuständige Stelle bestimmt.

§ 18

Wegfall der bautechnischen Prüfung

(1) Keiner bautechnischen Prüfung bedürfen

1. Wohngebäude geringer Höhe, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 200 m² enthalten,
2. landwirtschaftliche Gebäude bis zu 7 m Wandhöhe und einer Grundfläche
 - a) bis zu 250 m²,
 - b) bis zu 500 m², wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt,
3. andere nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche,
4. Nebenanlagen zu Nummer 1 bis 3, ausgenommen Gebäude,

sofern die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen bestehender Gebäude durch Anbau, wenn der Anbau Absatz 1 entspricht, sowie für sonstige Änderungen von Wohngebäuden und anderen Gebäuden nichtgewerblicher Nutzung, wenn nicht infolge der Änderung die gesamte Anlage statisch nachgerechnet werden muß.

(3) Bautechnische Nachweise von Vorhaben nach Absatz 1 müssen verfaßt sein

1. von einem Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren oder
2. von einer Person, die in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfaßt hat, wenn ihr eine Bestätigung darüber von der höheren Baurechtsbehörde aus-

gestellt und diese Bestätigung bis zum 31. Mai 1986 beantragt worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den in der Anlage aufgeführten besonders erdbebengefährdeten Gemeinden und Gemeindeteilen.

§ 19

Wegfall der bautechnischen Nachweise, der bautechnischen Bestätigungen sowie der bautechnischen Prüfbestätigungen

(1) Bauvorlagen nach §§ 9 und 10 sowie bautechnische Prüfbestätigungen brauchen nicht vorgelegt zu werden,

1. soweit zur Ausführung des Bauvorhabens nach Maßgabe der bautechnischen Anforderungen die Aufstellung statischer und anderer bautechnischer Berechnungen nicht notwendig ist oder
2. wenn das Bauvorhaben unter der Leitung und Bauüberwachung geeigneter Fachkräfte der Baubehörden von Gebietskörperschaften oder Kirchen ausgeführt wird.

(2) Darüber hinaus kann die Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren auf die Vorlage der in Absatz 1 genannten Bauvorlagen verzichten, soweit sie die bautechnischen Anforderungen aus der Erfahrung beurteilen kann.

SECHSTER ABSCHNITT

Festlegung von Grundriß und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück

§ 20

Festlegung nach § 59 Abs. 5 LBO im Kenntnisgabeverfahren

Abweichend von § 59 Abs. 5 Nr. 2 LBO braucht die Festlegung von Grundriß und Höhenlage bei Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht durch einen Sachverständigen vorgenommen zu werden.

SIEBTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verfasser der bautechnischen Nachweise eine unrichtige bautechnische Bestätigung (§ 10) abgibt,
2. als Planverfasser oder Lageplanfertiger eine unrichtige Bestätigung (§ 11) abgibt,
3. als Bauherr eine unrichtige Bestätigung (§ 12 Satz 1 Nr. 4) abgibt,

4. als Bauherr entgegen § 17 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 mit dem Bau beginnt oder Bauarbeiten fortsetzt, bevor er die danach erforderliche bautechnische Prüfbestätigung vorgelegt hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Innenministeriums über Bauvorlagen im baurechtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 2. April 1984 (GBl. S. 262, ber. S. 519), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1985 (GBl. S. 234), sowie die §§ 1 und 1a der Verordnung des Innenministeriums über die bautechnische Prüfung genehmigungspflichtiger Vorhaben (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO) vom 11. August 1977 (GBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1990 (GBl. S. 324) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. November 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	UNGER-SOYKA
BAUMHAUER	WEINMANN
	REINELT

Wirtschaftsministerium

DR. SPÖRI

Anlage

(Zu § 18 Abs. 4)

Gemeinden und Gemeindeteile in besonders erdbebengefährdeten Gebieten

1. Regierungsbezirk Freiburg

a) Landkreis Konstanz

Allensbach

Bodman-Ludwigshafen

Konstanz

Mühlingen

Von der Stadt Radolfzell am Bodensee das Gebiet der früheren Gemeinden Liggeringen, Markelfingen und Möggingen

Reichenau

Von der Stadt Stockach das Gebiet der früheren Gemeinden Espasingen, Hindelwangen, Hopetenzell, Mahlsbüren im Hegau, Stockach und Zinnenhausen

b) Landkreis Lörrach

Binzen

Efringen-Kirchen

Eimeldingen

Fischingen

Grenzach-Wyhlen

Inzlingen

Von der Stadt Kandern das Gebiet der früheren Gemeinden Holzen und Wollbach

Lörrach

Maulburg

Von der Stadt Rheinfelden (Baden) das Gebiet der früheren Gemeinden Adelhausen, Degerfelden, Eichsel und Hertzen

Rümmingen

Schallbach

Von der Gemeinde Steinen das Gebiet der früheren Gemeinden Hägelberg, Höllstein, Hüsing, Schlächtenhaus, Steinen und Weitenau

Weil am Rhein

Wieslet

Wittlingen

c) Landkreis Tuttlingen

Bärenthal

Buchheim

Irndorf

Von der Gemeinde Neuhausen ob Eck das Gebiet der früheren Gemeinden Schwandorf und Worn-dorf

2. Regierungsbezirk Tübingen

a) Landkreis Biberach

Bad Buchau

Betzenweiler

Dürmentingen

Dürnau

Von der Gemeinde Ertingen das Gebiet der früheren Gemeinden Erisdorf und Ertingen

Kanzach

Moosburg

Von der Gemeinde Unlingen das Gebiet der früheren Gemeinde Göffingen

Von der Gemeinde Uttenweiler das Gebiet der früheren Gemeinden Uttenweiler und Sauggart

b) Landkreis Sigmaringen

Beuron

Von der Gemeinde Bingen das Gebiet der früheren Gemeinden Bingen, Hitzkofen und Hornstein

Herbertingen

Hohentengen

Inzigkofen

Leibertingen

Von der Stadt Mengen das Gebiet der früheren Gemeinden Beuren, Blochingen, Ennetach und Mengen

Von der Stadt Meßkirch das Gebiet der früheren Gemeinden Heudorf bei Meßkirch, Langenhart und Rohrdorf

Von der Gemeinde Sauldorf das Gebiet der früheren Gemeinden Bietingen, Boll und Krumbach

Von der Stadt Saulgau das Gebiet der früheren Gemeinden Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Großtissen, Moosheim, Saulgau und Wolfartsweiler

Scheer

Schwenningen

Von der Stadt Sigmaringen das Gebiet der früheren Gemeinden Gutenstein, Laiz und Sigmaringen

Unterschmeien

Sigmaringendorf

Von der Gemeinde Stetten am kalten Markt das Gebiet der früheren Gemeinden Frohnstetten, Glashütte (Baden) und Stetten am kalten Markt

c) Landkreis Tübingen

Dußlingen

Von der Stadt Mössingen das Gebiet der früheren Stadt Mössingen

Ofterdingen

d) Zollernalbkreis

Albstadt

Von der Stadt Balingen das Gebiet der früheren Gemeinden Balingen, Emdingen, Engstlatt, Frommern, Stockenhausen, Streichen und Zillhausen

Bisingen

Bitz

Von der Gemeinde Burladingen das Gebiet der früheren Gemeinden Hausen im Killertal, Killer und Starzeln

Von der Stadt Hechingen das Gebiet der früheren Gemeinden Beuren, Boll, Hechingen, Schlatt, Stetten bei Hechingen und Weilheim

Jungingen

Meßstetten

Nusplingen

Straßberg

Von der Gemeinde Winterlingen das Gebiet der früheren Gemeinde Winterlingen

3. Exklaven anderer Gemeinden, die vom Gebiet der aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile umschlossen sind.

Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

Vom 9. November 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach grundbuch- und registerrechtlichen Vorschriften vom 14. November 1994 (GBl. S. 597) wird verordnet:

§ 1

(1) Vor Abschreibung eines Grundstücksteils ist, wenn dieser Teil bisher im Liegenschaftskataster nicht unter einer besonderen Nummer geführt wird, dem Grundbuchamt neben dem in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung genannten Auszug über Veränderungen im Liegenschaftsbuch (Fortführungsmittelteil) auch ein Auszug über Veränderungen in der Liegenschaftskarte vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Abschreibung auf Grund einer Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde nach Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgen soll.

§ 2

Der nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung erforderliche Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte bedarf nicht der Beglaubigung, wenn der Auszug maschinell hergestellt wird und ein ausreichender Schutz gegen die Vorlage von nicht von der zuständigen Behörde hergestellten oder von verfälschten Auszügen besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. November 1995

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes

Vom 20. November 1995

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 25) wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1995 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für andere in der Übersicht nicht erfaßte Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend.«

2. Nummer 1.2 wird aufgehoben. Die Nummern 1.3 und 1.4 werden zu den Nummern 1.2 und 1.3.

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. Übersicht der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld – in DM –
Ägypten		
– Kairo	40	60
– im übrigen	40	50
Äthiopien	45	60
Albanien	45	60
Algerien	60	45
Andorra	55	60
Angola	75	60
Argentinien	80	60
Armenien	50	35
Aserbaidshan	40	50
Australien	55	60
Bahrain	65	60
Bangladesch	50	60
Belgien	62	55
Benin	45	40
Bolivien	35	50
Bosnien-Herzegowina	60	55
Botsuana	50	60
Brasilien	55	60
Brunei Darussalam	80	60
Bulgarien	35	60
Burkina Faso	45	40
Burundi	60	50
Chile	50	60
China	65	60
Costa Rica	45	60
Côte d'Ivoire	50	50
Dänemark		
– Kopenhagen	80	60
– im übrigen	80	50
Dominikanische Republik	60	60

Land	Auslands- tagegeld – in DM –	Auslandsüber- nachtungsgeld – in DM –	Land	Auslands- tagegeld – in DM –	Auslandsüber- nachtungsgeld – in DM –
Ecuador	45	60	Laos, Demokratische Volksrepublik	45	45
El Salvador	40	60	Lesotho	40	55
Eritrea	45	60	Lettland	45	60
Estland	35	55	Libanon	60	60
Fidschi	50	55	Libysch-Arabische Dschamahirija	100	60
Finnland	60	60	Liechtenstein	70	60
Frankreich			Litauen	30	50
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	60	Luxemburg	62	60
– im übrigen	65	50	Madagaskar	35	60
Gabun	60	60	Malawi	40	60
Georgien	70	60	Malaysia	50	60
Ghana	50	60	Malediven	50	60
Griechenland	50	50	Mali	50	60
Guatemala	60	60	Malta	45	50
Guinea	55	60	Marokko	60	55
Guinea-Bissau	45	60	Mauretanien	60	60
Honduras	35	50	Mazedonien	35	55
Hongkong	65	60	Mexiko	40	60
Indien	40	60	Moldau, Republik	30	60
Indonesien	70	60	Monaco	65	50
Iran, Islamische Republik	35	60	Mongolei	40	50
Irland	75	60	Mosambik	55	60
Island	80	60	Myanmar	40	55
Israel	60	60	Namibia	40	45
Italien	65	60	Nepal	40	60
Jamaika	55	60	Neuseeland	60	60
Japan	110	60	Nicaragua	50	55
Jemen	80	60	Niederlande	70	60
Jordanien	50	50	Niger	35	35
Jugoslawien (Serbien/ Montenegro)	60	55	Nigeria	70	60
Kambodscha	60	60	Norwegen	70	60
Kamerun	50	40	Österreich		
Kanada	55	60	– Wien	60	60
Kasachstan	40	60	– im übrigen	60	55
Katar	50	60	Oman	70	60
Kenia	50	60	Pakistan	40	60
Kirgisistan	30	60	Panama	50	55
Kolumbien	50	60	Papua-Neuguinea	60	60
Kongo	55	60	Paraguay	40	60
Korea, Demokratische Volksrepublik	80	60	Peru	60	60
Korea, Republik	90	60	Philippinen	60	60
Kroatien	65	60	Polen		
Kuba	45	60	– Warschau	50	60
Kuwait	65	60	– im übrigen	40	50
			Portugal	50	60
			Rumänien	40	60
			Russische Föderation	90	60

Land	Auslands- tagegeld – in DM –	Auslandsüber- nachtungsgeld – in DM –
Sambia	35	60
Samoa	45	55
San Marino	65	60
Saudi-Arabien	65	60
Schweden	70	60
Schweiz	70	60
Senegal	45	40
Sierra Leone	55	60
Simbabwe	30	50
Singapur	70	60
Slowakei	35	50
Slowenien	50	55
Spanien	55	60
Sri Lanka	35	60
Sudan	70	60
Südafrika	40	50
Syrien, Arabische Republik	50	60
Tadschikistan	35	45
Taiwan	70	60
Tansania, Vereinigte Republik	35	60
Thailand	55	60
Togo	40	50
Tonga	50	35
Trinidad und Tobago	60	60
Tschad	55	60
Tschechische Republik	35	60
Türkei		
– asiatischer Teil	40	50
– europäischer Teil	40	60
Tunesien	45	60
Turkmenistan	50	60
Uganda	50	60
Ukraine	35	60
Ungarn	40	60
Uruguay	55	45
Usbekistan	50	50
Vatikanstadt	65	60
Venezuela	40	60
Vereinigte Arabische Emirate	70	60
Vereinigte Staaten (USA)		
– New York	85	60
– Washington D.C. sowie Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia	80	60
– im übrigen	65	60
Vereinigtes Königreich		
– London	75	60

Land	Auslands- tagegeld – in DM –	Auslandsüber- nachtungsgeld – in DM –
– im übrigen	60	50
Vietnam	50	60
Weißrussland	30	40
Zaire	85	60
Zentralafrikanische Republik	45	50
Zypern	60	50 «.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Für Auslandsdienstreisen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung begonnen und an diesem Tag oder später beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

STUTTGART, den 20. November 1995 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Vom 20. November 1995

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 5. Mai 1992 (GBl. S. 264) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Auf Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, findet die bisherige Verordnung weiterhin Anwendung.

STUTTGART, den 20. November 1995

DR. SPÖRI

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO)

Vom 24. November 1995

INHALTSÜBERSICHT

	§§
Einschränkung des Anwendungsbereichs	1
Begriffe	2
Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten	3
Aufstellung von Feuerstätten	4
Aufstellräume für Feuerstätten	5
Heizräume	6
Abgasanlagen	7
Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sowie zu Fenstern	8
Höhe der Mündungen von Schornsteinen und Abgasleitungen über Dach	9
Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und Verbrennungsmotoren	10
Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und Verbrennungsmotoren	11
Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	12
Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	13
Druckbehälter für Flüssiggas	14
Dampfkesselanlagen	15
Inkrafttreten	16

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 8 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Anwendungsbereichs

Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind.

§ 2

Begriffe

(1) Als Nennwärmeleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung oder
2. die in den Grenzen des Wärmeleistungsbereichs festgestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste Leistung der Feuerstätte (ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs) oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die nach der aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung.

(2) Gesamtnennwärmeleistung ist die Summe der Nennwärmeleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können.

(3) Schornsteine sind rußbrandbeständige Schächte, die Abgase aus Feuerstätten für feste Brennstoffe über Dach ins Freie leiten.

(4) Verbindungsstücke sind Kanäle oder Leitungen, die Abgase aus Feuerstätten für feste Brennstoffe in Schornsteinen leiten.

(5) Abgasleitungen sind Leitungen, die Abgase aus Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie leiten. Um eine Abgasleitung handelt es sich auch dann, wenn sie in der Bauart eines Schornsteins oder Verbindungsstückes hergestellt wird.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 35 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in einem Raum aufgestellt sind, der

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung hat oder
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muß durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muß mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 35 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Räumen aufgestellt sind, die eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung haben. Der Querschnitt der Öffnung muß mindestens 150 cm² und für jedes über 35 kW Nennwärmeleistung hinausgehende kW Nennwärmeleistung 2 cm² mehr betragen. Leitungen

müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(4) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, daß die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschuß betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschuß oder durch Gitter nicht verengt werden. Gitter oder ähnliche Einrichtungen müssen Durchtrittsöffnungen von mindestens 10×10 mm haben.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann für raumlauftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. in notwendigen Fluren,
3. in Garagen, ausgenommen raumlufunabhängige Gasfeuerstätten, die innerhalb der Garagen nicht wärmer als 300°C werden können.

(2) Raumlufabhängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird, oder
2. die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird, oder
3. die Abgase der Feuerstätten über die luftabsaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. durch die Bauart oder die Bemessung der luftabsaugenden Anlagen sichergestellt ist, daß kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Raumlufabhängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 7 kW dürfen in Wohnungen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, daß Abgase in gefährdender Menge nicht in den Aufstellraum eintreten können. Das gilt nicht für Feuerstätten, deren Aufstellräume ausreichend belüftet

sind und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben; die Türen müssen dicht- und selbstschließend sein.

(4) Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen durch mechanische Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist; für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von $100\text{ m}^3/\text{h}$.

(5) Gasfeuerstätten in Räumen oder die Brennstoffleitungen unmittelbar vor diesen Gasfeuerstätten müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die

1. bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von mehr als 100°C die weitere Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt und
2. so beschaffen ist, daß bis zu einer Temperatur von 650°C über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten nicht mehr als 30 l/h , gemessen als Luftvolumenstrom, durch- oder ausströmen können.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, daß auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefährdender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, daß an diesen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. Andernfalls muß ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.

(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muß sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

§ 5

Aufstellräume für Feuerstätten

(1) Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,

1. die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,
2. die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,
3. deren Türen dicht- und selbstschließend sind und
4. die gelüftet werden können.

(2) Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten nach Absatz 1 müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Bei dem Notschalter muß ein Schild mit der Aufschrift »NOTSCHALTER – FEUERUNG« vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum zugänglich, muß die Heizölaufuhr mit dem Notschalter oder von der Stelle des Notschalters aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn

1. sie nur der Beheizung des Aufstellraumes dienen und sicher betrieben werden können, oder
2. diese Räume in freistehenden Gebäuden liegen, die allein dem Betrieb der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerung dienen.

§ 6

Heizräume

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden; § 5 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen, und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solche für das Betriebspersonal, sowie mit Treppenräumen notwendiger Treppen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen, haben.

(3) Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und un-

ter ihnen müssen feuerbeständig sein. Deren Öffnungen müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 3 angerechnet werden.

(5) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen für eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7

Abgasanlagen

(1) Ohne Abgasanlage sind zulässig:

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,
3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die in den Aufstellräumen die Kohlenmonoxydkonzentration auf einen Wert von höchstens 30 ppm begrenzen.

(2) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet

und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine eingeleitet werden.

(4) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte Luft- und Abgasschächte haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, daß sie für diese Betriebsweise geeignet sind.

(5) Die Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlaßwiderstand und innerer Oberfläche, so bemessen sein, daß die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(6) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 5 die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. bei Ableitung der Abgase mit Überdruck die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen oder ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen ist und
3. bei gemeinsamer Abgasleitung die Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

(7) In Gebäuden muß jede Abgasleitung in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen in Aufstellräumen für Feuerstätten sowie für Abgasleitungen, die mit Unterdruck betrieben werden und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschloß aufgestellt sind, oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben.

(8) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden geringer Höhe, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschosdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein, und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsschlüssen haben. Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter Reinigungsöffnungen sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu schützen, die nach vorn mindestens 50 cm und seitlich mindestens 20 cm über die Öffnungen vorspringen.

(9) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die mit Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. vollständig in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen oder
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen, oder
3. der Bauart nach so beschaffen sein, daß Abgase in gefährdender Menge nicht austreten können.

Für Abgasleitungen genügt, wenn sie innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge hinterlüftet sind.

(10) Verbindungsstücke und Abgasleitungen dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet, Verbindungsstücke außerdem nicht in andere Geschosse geführt werden.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sowie zu Fenstern

(1) Schornsteine müssen

1. von Holzbalken und von Bauteilen entsprechender Abmessungen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 2 cm,
2. von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten. Dies gilt nicht für Schornsteine, die nur mit geringer Fläche an Bauteile, wie Fußleisten und Dachlatten, angrenzen.

Zwischenräume zwischen der Außenfläche von Schornsteinen und angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

(2) Abgasleitungen, die nicht in Schächte eingebaut sind, müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen

einen Abstand von mindestens 20 cm haben. Es genügt ein Abstand von mindestens 5 cm, wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind oder wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160° C betragen kann.

(3) Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 25 cm einhalten. Es genügt ein Abstand von mindestens 10 cm zu fest aufgeklebten Tapeten, oder wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(4) Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einem Umkreis von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sein.

Abweichend von Satz 1 genügt ein Abstand von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160° C betragen kann oder Gasfeuerstätten eine Strömungssicherung haben.

(5) Abgasleitungen an Gebäuden müssen von Fenstern einen Abstand von mindestens 20 cm haben.

(6) Geringere Abstände als nach den Absätzen 1 bis 4 sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

§ 9

Höhe der Mündungen von Schornsteinen und Abgasleitungen über Dach

(1) Die Mündungen von Schornsteinen und Abgasleitungen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten genügt ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm, wenn die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten und Öffnungen zu Räumen um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Schornsteinen und Abgasleitungen weniger als 1,5 m beträgt,
3. ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen oder von ihnen mindestens 1,5 m entfernt sein,

4. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung nicht widerstandsfähig gegen Feuer ist, im Bereich des Firstes angeordnet sein und diesen um mindestens 80 cm überragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können weitergehende Anforderungen gestellt werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.

§ 10

Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

Die Anforderungen der Verordnung des Innenministeriums über elektrische Betriebsräume (EltVO) vom 28. Oktober 1975 (GBI. S. 788) bleiben unberührt.

§ 11

Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren

(1) Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase nachgewiesen ist. Die Leitungen dürfen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nur nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 und 9 sowie § 8 angeordnet sein.

(2) Die Einleitung der Verbrennungsgase in Schornsteine oder Abgasleitungen für Feuerstätten ist nur zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist.

(3) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 12

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt dürfen

1. feste Brennstoffe in einer Menge von mehr als 15000 kg,
2. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5000 l oder
3. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 14 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) gelagert werden, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100000 l Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff oder 6500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. Türen von Brennstofflagerräumen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe

1. müssen gelüftet werden können,
2. dürfen nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben und
3. müssen an den Zugängen mit der Aufschrift »HEIZÖLLAGERUNG« oder »DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG« gekennzeichnet sein.

Bei Lagerung von mehr als 20000 l Heizöl kann verlangt werden, daß der Brennstofflagerraum von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden kann.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,

3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluß keine Öffnungen haben und
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift »FLÜSSIGGASLAGERUNG« gekennzeichnet sein.

§ 13

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) In Wohnungen dürfen gelagert werden

1. Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff in einem Behälter bis zu 100 l oder in Kanistern bis zu insgesamt 40 l,
2. Flüssiggas in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 14 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluß keine Öffnungen haben.

(2) In sonstigen Räumen dürfen Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff von mehr als 1000 l und nicht mehr als 5000 l je Gebäude oder Brandabschnitt gelagert werden, wenn sie

1. die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erfüllen und
2. nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb des Auffangraumes für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Lagerbehältern für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff haben, soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

§ 14

Druckbehälter für Flüssiggas

(1) Für Druckbehälter für Flüssiggas einschließlich ihrer Rohrleitungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, ausgenommen Druckbehälter einschließlich ihrer Rohrleitungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 und § 2 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) in der Fassung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), gelten § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, §§ 8 bis 11 Abs. 1 und 5, §§ 12 bis 14 Abs. 1 und 2, §§ 30a und 30b Abs. 2 bis 8, § 30c, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6, § 32 sowie § 33 DruckbehV.

(2) Um die Anlagen nach Absatz 1 zur Lagerung von Flüssiggas im Freien sind Schutzzonen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung einzurichten.

(3) Soweit durch die in Absatz 1 genannten gewerbe-rechtlichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen be-rührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbe-reich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.

§ 15

Dampfkesselanlagen

(1) Für Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Ge-fahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt wer-den, ausgenommen Dampfkesselanlagen nach § 1 Abs. 3 und 5 und § 9 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Ver-ordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 17 Abs. 1, 2 und 4 bis 7, §§ 18 bis 23, § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 26 DampfkV.

(2) Soweit durch die in Absatz 1 genannten gewerbe-rechtlichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen be-rührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbe-reich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 24. November 1995

DR. SPÖRI

Anhang

zu § 14 Abs. 2

Schutzzonen um Flüssiggas-Behälter im Freien gemäß TRB* 610 »Druckbehälter, Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen«

- 1 Um die Armaturen (Peilventil) im Freien aufgestellter Flüssiggas-Behälter ist ein explosionsgefährdeter Be-reich sowie ein Abstand zu Kanälen, Schächten und Öffnungen einzuhalten. Blindgeschlossene An-schlüsse sind wie öffnungslose Behälterwände zu be-trachten. Oberirdisch im Freien aufgestellte Flüssig-gas-Behälter müssen zudem, falls in der Umgebung eine Brandlast besteht, vor dieser geschützt sein.
- 2 Der explosionsgefährdete Bereich unterteilt sich in ei-nen ständig einzuhaltenden Bereich A (Zone 1) und einen temporären Bereich B (Zone 2), der nur wäh-rend der Befüllung einzuhalten ist. Die Bemessung dieser explosionsgefährdeten Bereiche sowie Bei-

spiele für deren geometrische Gestaltung, sind den Bildern 1 und 2 zu entnehmen. In den explosionsge-fährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden. Der Bereich A darf sich nicht auf Nachbargrund-stücke oder öffentliche Verkehrsflächen erstrecken. Der Bereich B darf während der Befüllung von Drit-ten nicht betreten und durchfahren werden.

- 3 Eine Einschränkung des explosionsgefährdeten Berei-ches ist durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. öff-nungslose Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, an bis zu zwei Seiten zulässig. Bei einer Einschränkung an mehr als zwei Seiten sind ergänzende Lüftungs-maßnahmen vorzunehmen. Die Abtrennungen müs-sen mindestens so hoch sein, wie die Ausdehnung der Explosionsbereiche am Ort der Abtrennungen.
- 4 Innerhalb eines Abstandes von 3 m um den Projek-tionspunkt der Anschlüsse auf die Erdoberfläche dür-fen keine offenen Kanäle, gegen Gaseintritt unge-schützte Kanaleinläufe, offene Schächte, Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen (Kellerschächte) oder Luftansaugöffnungen angeordnet sein. Während des Befüllvorganges erweitert sich dieser Abstand temporär von 3 m auf 5 m.
- 5 Eine Einschränkung des Abstandes nach Nr. 4 ist durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. öffnungslose Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, an bis zu zwei Seiten zulässig. Bei einer Einschränkung an mehr als zwei Seiten sind ergänzende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Höhe und die Länge der Abtren-nungen sind gemäß Bild 3 zu bestimmen.

* Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung

Schutzzone um Flüssiggasgehälter im Freien

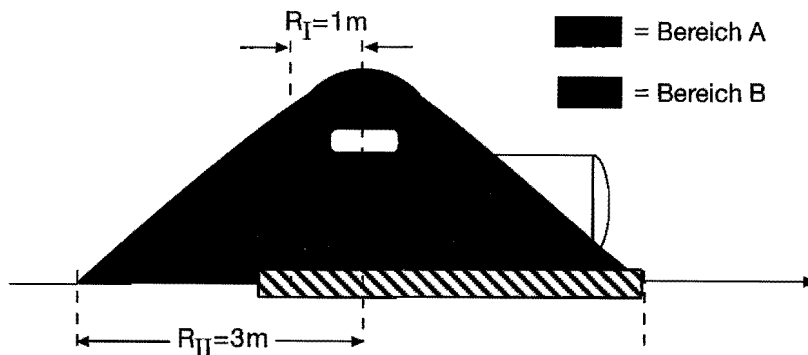


Bild 1: Explosionsgefährdeter Bereich bei oberirdischer Aufstellung

Bereich A: Ständig, 1m kugelförmig

Bereich B: Nur während des Befüllvorganges,
tangential an Bereich A anschließender Kegel von 3m

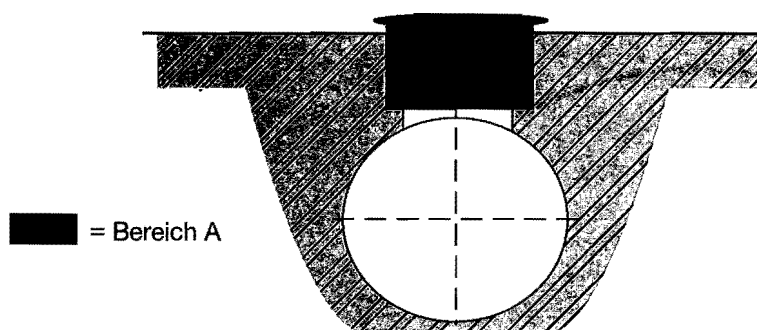


Bild 2 a: Explosionsgefährdeter Bereich bei erdgedeckter
Einlagerung während des Betriebs

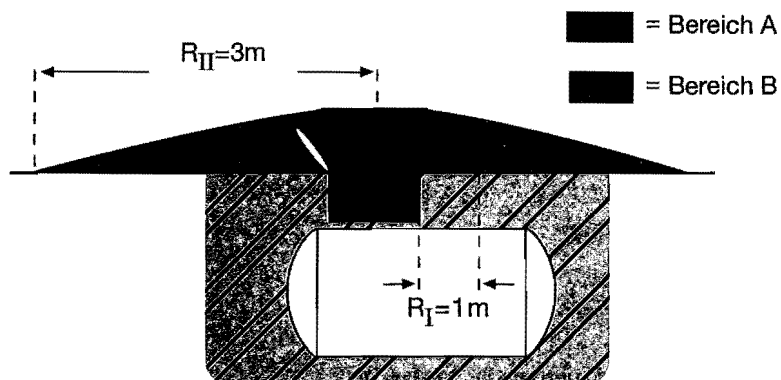


Bild 2 b: Explosionsgefährdeter Bereich bei erdgedeckter
Einlagerung während der Befüllung

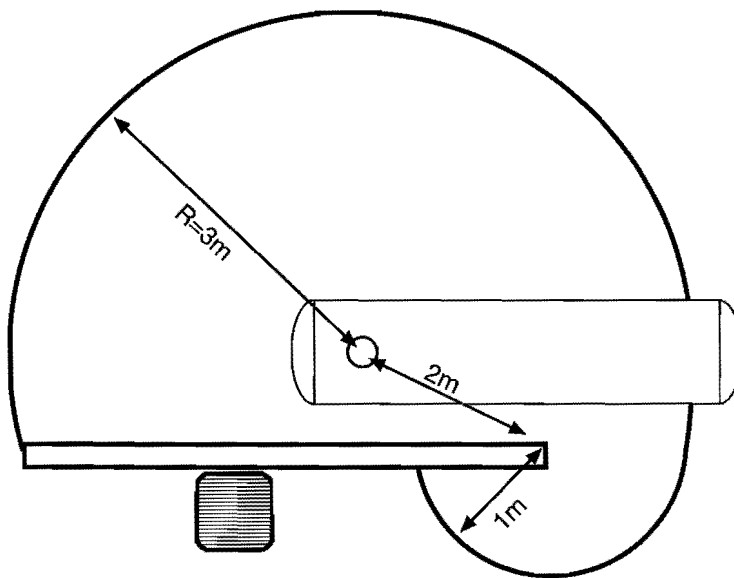
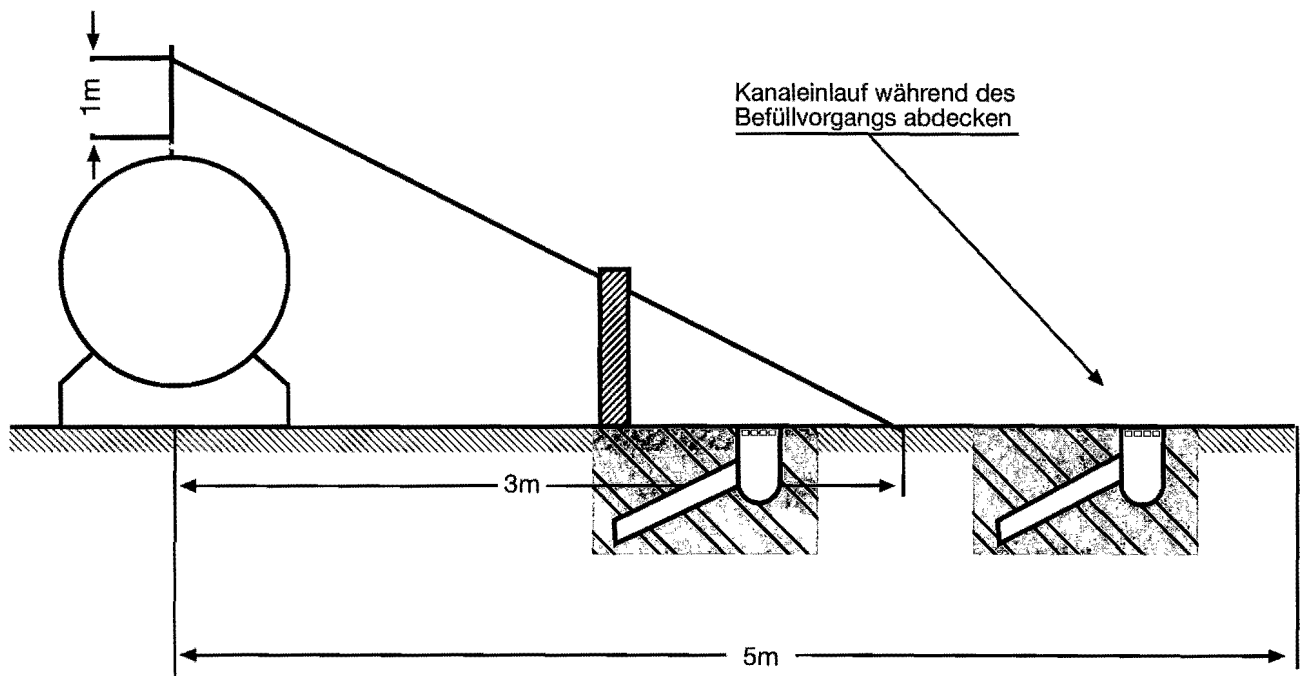


Bild 3: Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Abstandes zu Kanälen, Schächte und Öffnungen

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung

Vom 27. November 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1995 (GBl. S. 766), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Buchstabe B Nr. 66 folgende Fassung:

»66 Schornsteinfegerwesen

(Schornsteinfegergesetz – SchfG – vom 15. September 1969 – BGBl. I S. 1634, 2432 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 – BGBl. I S. 1624 –, und die auf Grund des Schornsteinfegergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen)

- | | |
|---|--------|
| 66.1 Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 SchfG, und zwar auch für die Eintragung in das besondere Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) und für die Wiedereintragung, mit Ausnahme von Wiedereintragungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 100 |
| 66.2 Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG | 1000 |
| 66.3 Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 250 |
| 66.4 Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG | 200 |
| 66.5 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG | 80–200 |
| 66.6 Bestelle eines Stellvertreters nach §§ 20, 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG | 100 «. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 27. November 1995

In Vertretung
DR. KLOTZ

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1996

Vom 27. November 1995

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1996.

§ 2

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 20 festgesetzt.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg (Warteliste); Bewerber, die sich zum wiederholten Mal um einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst über die Warteliste bewerben, erhalten für jedes Jahr Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die in § 4 festgelegte Durchschnittsnote,
3. 5 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

§ 4

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlußprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlußprüfung zweifach, die Note der Diplom-Vorprüfung einfach.

§ 5

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. April 1996 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 1. April 1996 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst und das Prüfungszeugnis für die Erlangung des ersten Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz vorgelegt haben. Bewerber, die am 1. April 1996 noch nicht im Besitz ihres Zeugnisses über die Diplom-Schlußprüfung sind, werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn dem Ministerium Ländlicher Raum das Prüfungszeugnis bis zum 15. April 1996 vorliegt. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 9. Mai 1996, im Nachrückverfahren bis zum 22. Mai 1996 dem Ministerium Ländlicher Raum schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 23. Juni 1983 (GBI. S. 381), geändert durch Artikel 37 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101).

(2) Die in Absatz 1 Sätze 1 bis 4 genannten Fristen sind Ausschußfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsplatzes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag vom Ministerium Ländlicher Raum gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1995 vom 7. Dezember 1994 (GBI. S. 670) außer Kraft.

STUTTGART, den 27. November 1995

WEISER

**Verordnung
des Umweltministeriums
zur Änderung der Anlagenverordnung-VAwS**

Vom 29. November 1995

Auf Grund von §§ 25b und 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung-VAwS des Umweltministeriums vom 11. Februar 1994 (GBI. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach der Angabe »Absatz 1« die Angaben »Nr. 1 Satz 3, Nr. 5 und 6« gestrichen.
2. In § 5 Satz 1 wird das Wort »Baubehörde« durch das Wort »Baurechtsbehörde« ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Davon abweichend sind Anlagen zum Lagern druckverflüssigter Gase der Wassergefährdungsklasse 0, die den Anforderungen der Druckbehälterverordnung genügen, zulässig.«.

- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten sind Anlagen mit folgenden Rauminhalten unzulässig:

Anlage WGK	Oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
1	ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1000 m ³
2	mehr als 100 m ³	mehr als 40 m ³
3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muß das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann. Für Anlagen zum Lagern druckverflüssigter Gase der Wassergefährdungsklasse 0 gelten die Vorschriften der Druckbehälterverordnung.«.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Weitergehende Anforderungen, Beschränkungen sowie Ausnahmen durch Anordnungen im Einzelfall oder durch Verordnungen nach § 19 WHG oder §§ 24, 40, 77 und 79 WG bleiben unberührt. In der Zone III von Schutzgebieten kommen Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 2 in der Regel in Betracht, wenn dies zur strukturgemäßen Erweiterung eines bereits zugelassenen Betriebes erforderlich ist, soweit die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen ist und durch geeignete Schutzvorkehrungen

ausgeschlossen werden kann, daß eine Besorgnis für das Grundwasser eintritt. Dasselbe gilt, wenn bestehende Anlagen modernisiert werden sollen.«.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »flüssiger« die Worte »und gasförmiger« eingefügt.
Die Überschrift in der Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.
- b) In Absatz 1 werden nach den Worten »flüssiger Stoffe« die Worte »sowie Anlagen zum Lagern von druckverflüssigten Gasen der Wassergefährdungsklasse 0 nach § 6 Abs. 3« eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Lagern« die Worte », Abfüllen und Umschlagen« eingefügt.

5. In § 22 Abs. 7 wird die Angabe »Absatz 1« durch die Angabe »Absatz 3 Nr. 1« ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden jeweils die Worte »mit einem Gefährdungspotential der Stufe« ersetzt durch die Worte »der Gefährdungsstufe«.
- b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 - »(2) Der Betreiber kann oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, der Gefährdungsstufe C mit einem Volumen von 0,1 bis einem Kubikmeter und der Gefährdungsstufe D mit einem Volumen von einem bis zehn Kubikmetern anstelle von sachverständigen Personen nach § 22 durch Fachbetriebe überprüfen lassen nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG. Die Prüfungen dürfen nur von einem Fachbetrieb vorgenommen werden, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (3) Die Wasserbehörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absätzen 1 und 2 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absätzen 1 und 2 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
 - (4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g WHG beachtet werden.
 - (5) Der Betreiber hat der sachverständigen Person nach § 22 oder dem Fachbetrieb vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige

Person hat über jede durchgeführte Prüfung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Der Fachbetrieb stellt dem Anlagenbetreiber eine Prüfbescheinigung aus; diese ist vom Betreiber aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde kann anordnen, daß für die Prüfberichte und für die Prüfbescheinigungen ein von ihr bekanntgegebenes amtliches Muster zu verwenden ist.«.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung« durch die Worte »bis zum 31. Dezember 1997« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl »1995« durch die Zahl »1997« ersetzt.

8. Nach § 29 wird folgender Anhang angefügt:

Anhang
(zu § 4)

Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender, flüssiger Stoffe

1. Allgemeines

Die Anforderungen nach Nummer 3 gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vor. Die Anforderungen gelten nicht für Anlagen nach § 1 Satz 2.

Weitergehende Anforderungen auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles nach § 7 sowie auf Grund der Lage des Anlagenstandortes in Schutzgebieten nach § 10 bleiben unberührt.

Das in den Tabellen 3.1 und 3.3 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legende Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Funktionseinheit. Bei Faß- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen, die in einem gemeinsamen Auffangraum stehen.

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

2. Zeichenerklärung

Die Anforderungen in den Tabellen der Nr. 3 werden wie folgt bezeichnet:

2.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F₀ = keine weiteren Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen an Standfestigkeit und Zugänglichkeit hinaus;

F_1 = wie F_0 , aber stoffundurchlässige (dichte) Fläche;

F_2 = wie F_1 , aber mit Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit; kann bei Anlagen mit einer Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe dieser Nachweis nicht geführt werden, so kann F_2 durch F_1 in Verbindung mit I_1 und zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Auffangvorrichtungen für Tropfverluste bei Pumpen) ersetzt werden.

2.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus; Tropfverluste müssen zurückgehalten werden;

R_1 = Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann;

R_2 = Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung geeigneter Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann;

R_3 = Rückhaltevermögen wird ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät.

2.3 Anforderungen an infrastrukturelle, organisatorische oder technische Maßnahmen

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus; Leckagen müssen erkannt werden können;

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge sowie Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb. Soweit erforderlich sind Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 WG, § 8 VAWs zu veranlassen.

I_2 = Erstellung eines Alarm- und Maßnahmenplanes, der in Abstimmung mit den zuständigen Stellen wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt.

3. Anforderungen an bestimmte Anlagen

3.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen

Lageranlagen für wassergefährdende, flüssige Stoffe müssen die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen:

Rauminhalt der Lageranlage in m ³	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
bis 1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_0$
mehr als 1 bis 10	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1^3$	$F_2 + R_2 + I_0^1$
mehr als 10 bis 100	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2 / F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0^1$
mehr als 100	$F_1 + R_1 + I_0 / F_1 + R_0 + I_1^2$	$F_1 + R_1 + I_2 / F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0^1$	$F_2 + R_2 + I_0^1$

Erläuterungen: + : zusätzlich; / : wahlweise

1 Anstelle der Anforderung $F_2 + R_2 + I_0$ kommt auch die Maßnahmengruppe $F_0 + R_3 + I_0$ in Betracht, jedoch nicht bei Abfüllplätzen.

2 Für vollkontinuierlichen Schichtbetrieb mit automatischer Prozeß- und Leckageüberwachung.

3 Für glasfaserverstärkte Behälter aus Kunststoffen (GfK-Behälter) bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff, die bis zum 31. Dezember 1999 aufgestellt wurden, gilt R_0 , wenn diese auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und Leckagen nicht über Bodenabläufe zur Ableitung oder ins Erdreich gelangen können.

Bei Faß- und Gebindelagern für wassergefährdende, flüssige Stoffe wird das Rückhaltevermögen R_1 oder R_2 in vom Hundert (v. H.) der Gesamtlagermenge (V_{ges}) ermittelt, soweit nicht R_0 nach vorstehender Tabelle gilt:

V_{ges} in m ³	Rückhaltevermögen R_1 oder R_2
bis 100	10 v. H. von V_{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 bis 1000	3 v. H. von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 m ³
mehr als 1000	2 v. H. von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 m ³

3.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

gefährdender, flüssiger Stoffe müssen die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen*:

3.2.1 Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wasser-

betriebliche Vorgänge	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
Befüllen und Entleeren von Behältern	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_0 + I_2$

Erläuterungen: + : zusätzlich

* Für das Befüllen und Entleeren von privaten und gewerblichen Tanks mit Heizöl EL zum Eigenverbrauch aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks sind keine besonderen Anforderungen zu stellen, soweit dabei selbsttätig schließende Abfüllsicherungen und Grenzwertgeber verwendet werden.

3.2.2 Für das Laden und Löschen von Schiffen mittels Rohrleitungen gelten folgende Regelungen:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muß die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlußeinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen trennt, bevor diese infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.

Abweichend hiervon kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde auch ein

gleichwertiges Sicherheitssystem verwendet werden.

2. Beim Saugbetrieb muß sichergestellt sein, daß bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.

3.3 Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender, flüssiger Stoffe müssen die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen:

Rauminhalt der Anlage in m ³	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
bis 0,1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0 / F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_2 + I_0$
mehr als 0,1 bis 1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1 / F_0 + R_0 + I_2^*$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_2 + I_1 / F_2 + R_2 + I_0$
mehr als 1 bis 10	$F_1 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1$
mehr als 10 bis 100	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
mehr als 100 bis 1000	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_2 + R_1 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
mehr als 1000	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$

Erläuterungen: + : zusätzlich; / : wahlweise

* gilt nur für Masttransformatoren und vergleichbare Freiluftanlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Für Masttransformatoren und vergleichbare Freiluftanlagen im Netzbereich von Elektrizitätsverorgungsunternehmen kommen bei bestehenden Anlagen für Stoffe der WGK 2 mit einem Rauminhalt der Anlage bis $0,1 \text{ m}^3$ die Anforderung $F_0 + R_0 + I_0$, bei einem Rauminhalt der Anlage von mehr als $0,1 \text{ m}^3$ bis 1 m^3 die Anforderung $F_0 + R_0 + I_2$ in Betracht.

Bei Anlagen in und über Gewässern, die funktionsbedingt die Anforderungen F_1 , F_2 und R_1 , R_2 oder R_3 nicht erfüllen können, gelten die Anforderungen $F_0 + R_0 + I_1 + I_2$.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1995

SCHÄFER

Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)

Vom 15. November 1995

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes (LMedienG) in der Fassung vom 17. März 1992 (GBI. S. 189):

Artikel 1

Die Nutzungsplanverordnung vom 21. September 1994 (GBI. S. 504), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995 (GBI. S. 500) wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 (zu § 7 Abs. 3) UKW-Hörfunkfrequenzen zur Nutzung durch private Veranstalter

wird die Zeile

Ermstal	89,0	0,005
---------	------	-------

durch die Zeile

Ermstal	89,3	0,025
---------	------	-------

ersetzt,

die Zeile

Göppingen	103,0	0,100
-----------	-------	-------

durch die Zeile

Göppingen/Weilheim	103,0	1,000
--------------------	-------	-------

ersetzt,

die Zeile

Rottenburg/Tübingen	106,8	1,000
---------------------	-------	-------

durch die Zeile

Rottenburg/Nürtingen	106,8	1,000
----------------------	-------	-------

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 1995

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

DR. VOLZ BEERSTECHE

PROF. DR. DITTMANN

DR. WELTE

DR. LUTZ

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Sandgrube im Dreispitz-Mörsch« in Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe

Vom 17. August 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sandgrube im Dreispitz-Mörsch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 34 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt im Westen durch den parallel zur Bundesbahnlinie Karlsruhe-Rastatt verlaufenden Flurweg, im Süden durch die L 566, im Osten durch die Abteilungsgrenze 34/33 des Forchheimer Gemeindewaldes und im Norden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Forchheim und Mörsch. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, die Grundstücke Flst. Nrn. 3897, 3896 (tw), 3819/3 (tw) und 2458/9.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Sicherung der Sandgruben als Pionierstandorte vom feuchten bis hin zum extrem trockenen Bereich;
2. die Sicherung und Förderung der Sukzessionsstadien der Vegetation auf den verschiedenen Standorten;
3. die Sicherung und Förderung der Strukturvielfalt der Topographie und Morphologie der Sandgruben, ihrer Steilböschungen und Bodenerhebungen als Lebensraum der an diese extremen Standorte angepaßten Tier- und Pflanzenwelt, vor allem spezialisierter und gefährdeter Vogel- und Insektenarten sowie Filzkräuter.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. Veranstaltungen durchzuführen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die gekennzeichneten Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle, zu befahren;
15. Flugmodelle im oder über dem Gelände zu betreiben;
16. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
17. zu reiten;
18. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) außerhalb des Waldbereiches keine Hochsitze bzw. Jagdkanzeln errichtet werden dürfen; im Waldrandbereich ist die Errichtung von Ansitzleitern zulässig;
 - b) keine Futterstellen bzw. Kirrplätze eingerichtet oder unterhalten werden;
 - c) keine Wildäcker angelegt werden;
 - d) die Wasservogeljagd nur auf die Stockente zulässig ist;
 - e) die Brutgebiete gefährdeter Vogelarten (Rohbodenstandorte und Hangbereiche) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August nicht betreten werden; ausgenommen ist ein Nachsuchen krankgeschosser oder schwerkranker Tiere;
3. für den Ausbau der L 566 und den Bau der Bahnunterführung, soweit dies durch einen Planfeststellungsbeschluß festgestellt wird.

(2) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 17. August 1995

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die Zuständigkeit der
Gemeinde Nußloch als örtliche
Straßenverkehrsbehörde**

Vom 13. November 1995

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Gemeinde Nußloch, Rhein-Neckar-Kreis, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Nußloch ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 13. November 1995

HÄMMERLE

